



**Verordnung über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden in der
Gemeinde Bad Heilbrunn
-Hundeverordnung-
(HundeV 2025)**

vom 14.01.2025

Die Gemeinde Bad Heilbrunn erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) (BayRS 2011-2-I) folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung beschränkt zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum sowie zur Erhaltung der öffentlichen Reinlichkeit das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden.
- (2) Die Beschränkungen für Kampfhunde gelten in allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im gesamten Gemeindegebiet.
- (3) Die Beschränkungen für große Hunde gelten
 1. in öffentlichen Anlagen und auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätze innerhalb des bebauten Gemeindegebietes,
 2. in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325.1 und 325.2 StVO),
 3. bei allen öffentlichen Märkten, Veranstaltungen, öffentlichen Festen sowie Veranstaltungen im Freien,
 4. in den Bereichen gemeindlicher Grünanlagen (z.B. Spiel- und Liegewiesen, Bade- und Liegebereichen, Zieranlagen sowie Biotopflächen),
 5. auf allen öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen und deren unmittelbaren Umgriff sowie
 6. an Plätzen des öffentlichen Personennahverkehrs im gesamten Gemeindegebiet der Gemeinde Bad Heilbrunn.

§ 2

Begriffsbestimmung

- (1) Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren auszugehen ist. Die in der Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268, BayRS 2011-2-7-I) in der jeweils gültigen Fassung geregelten Vermutungen über die Eigenschaft als Kampfhund finden Anwendung.
- (2) Große Hunde sind erwachsene Hunde, die eine Schulterhöhe von mindestens 50 cm aufweisen. Abzustellen ist auf das individuelle Maß des Hundes, unabhängig davon, welche Größe ausgewachsene Hunde der betreffenden Rasse regelmäßig erreichen. Hierzu zählen jedoch stets erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge.

- (3) Verkehrsberuhigte Bereiche sind solche Bereiche, die nach § 42 Abs. 2 StVO durch Zeichen 325.1 und 325.2 (Anlage 3, Abschnitt 4 zu § 42 Abs. 2 StVO) als solche gekennzeichnet sind.
- (4) Gemeindliche Grünanlagen sind insbesondere
1. Kräuter-Erlebnis-Park
 2. Adelheidpark
 3. Schönauer Weiher
 4. Lindenhügel
- (5) Öffentliche Anlagen sind Freiflächen in öffentlichem oder privaten Eigentum, die z.B. gärtnerisch, baulich oder durch Anlage von Wegen gestaltet sind, der Erholung, dem Baden außerhalb von Badeanstalten oder der Freiflächengestaltung dienen, laufend instandgehalten werden und der Allgemeinheit ohne wesentliche Einschränkungen zugänglich sind.
- (6) Kinderspielplätze sind Flächen, die für Kinder zum Spielen bestimmt sind und die in der Regel entsprechende Einrichtungen, wie z.B. Sandkästen, Turn- und Spielgeräte, Tischtennisplatten, Ballspielflächen und ähnliches, aufweisen. Zu den Kinderspielplätzen gehören auch Bolzplätze und sogenannte Aktivspielplätze. Hierunter fallen auch Kinderspielplätze, die sich in Privateigentum befinden und tatsächlich öffentlich zugänglich sind.
- (7) Zum näheren Umgriff der Kinderspielplätze gehören die unmittelbar angrenzenden Flächen, insbesondere die Bereiche, in denen sich die Aufsichtspersonen der spielenden Kinder regelmäßig aufhalten (z.B. Ruhebänke, Wegefläche im Bereich der Spieleinrichtungen, usw.)

§ 3

Anleinplicht, Verbote

- (1) Kampfhunde sind innerhalb des Geltungsbereiches gemäß § 1 Abs. 2 dieser Verordnung und große Hunde innerhalb des Geltungsbereiches gemäß § 1 Abs. 3 dieser Verordnung zu jeder Tages- und Nachtzeit stets an einer reißfesten Leine von höchstens 120 cm Länge zu führen; die Regelung über das generelle Mitnahmeverbot aus Absatz 2 und 3 dieser Vorschrift bleibt unberührt. Die Leine, die vor dem Betreten der Verbotsbereiche anzulegen ist, muss reißfest sein und darf eine Länge von maximal 120 cm nicht überschreiten. Die Leine muss an einem schlupfsicheren Halsband oder einem schlupfsicheren Geschirr angelegt sein, aus dem ein selbständiges Entweichen des Hundes ausgeschlossen ist.
- (2) Kinderspielplätze dürfen von Kampfhunden und großen Hunden nicht betreten werden. Auch ein Mitführen an der Leine in diesen Bereichen ist nicht gestattet.
- (3) Gemeindliche Grünanlagen dürfen von Kampfhunden nicht betreten werden. Auch ein Mitführen an der Leine in diesen Bereichen ist nicht gestattet.
- (4) Die Person, die einen Kampfhund oder einen leinenpflichtigen Hund führt, muss jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.
- (5) In gemeindlichen Grünanlagen können große Hunde nach Maßgabe der Anforderungen aus Absatz 1 Satz 2 und 3 mitgeführt werden.

§ 4 Ausnahmen

Von § 3 Abs. 1 bis 3 sind ausgenommen:

1. Behindertenbegleithunde,
2. Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz,
3. Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
4. Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehene Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind, sowie
5. im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Abs. 1 einen Kampfhund oder einen großen Hund mit sich führt, ohne ihn an einer vorschriftsmäßigen Leine zu halten,
2. § 3 Abs. 2 zulässt, dass ein Kampfhund oder ein großer Hund einen Kinderspielplatz betritt,
3. § 3 Abs. 3 zulässt, dass ein Kampfhund eine gemeindliche Grünanlage betritt,
4. § 3 Abs. 4 einen Kampfhund oder einen leinenpflichtigen Hund führt, ohne jederzeit in der Lage zu sein, das Tier körperlich zu beherrschen.
5. § 3 Abs. 5 in einer gemeindlichen Grünanlage einen großen Hund nicht nach Maßgabe der Anforderungen aus § 3 Abs. 1 Satz 2 und 3 mitführt.

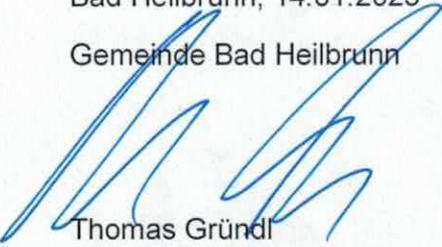
§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die „Satzung über das Halten von Hunden in der Gemeinde Bad Heilbrunn“ vom 06.08.2001 außer Kraft.

Bad Heilbrunn, 14.01.2025

Gemeinde Bad Heilbrunn



Thomas Gründl
1. Bürgermeister

HINWEISE:

- Gem. Art. 53 BayStrWG zählen zu den öffentlichen Straßen und Wegen auch öffentliche Feld- und Waldwege.
- Gem. Art. 30 Abs. 1 BayNatSchG dürfen landwirtschaftliche Flächen während der Nutzzeit nicht betreten werden.
- Gem. Art. 56 Abs. 2 Nr. 9 BayJG handelt derjenige ordnungswidrig, wer einen Hund im Jagdrevier unbeaufsichtigt frei laufen lässt.

Bald Hofmann, 14.01.2025
Gemeindeverwaltung
Thomas Gruber
1. Bürgermeister

I. Bekanntmachungsvermerk

1. Der Gemeinderat hat die Verordnung in seiner Sitzung am 14.01.2025 erlassen.
2. Der Erlass der Verordnung wurde vom 23.01.2025 bis 20.02.2025 gemäß den Bestimmungen der Geschäftsordnung des Gemeinderats Bad Heilbrunn vom 06.05.2020, ortsüblich öffentlich bekanntgemacht.
3. Die Verordnung tritt am 24.01.2025 in Kraft.

Bad Heilbrunn, 24.01.2025
Gemeinde Bad Heilbrunn



Hans Keller

Geschäftsleitung